

# **Richtlinien des Kreises Steinburg zur Förderung der politischen Jugendbildung**

## **§ 1 Grundsätzliches**

1. Der Kreis Steinburg gewährt nach Maßgabe der im Kreishaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den politischen Jugendorganisationen der im Kreistag, Landtag oder Bundestag vertretenen Parteien auf Antrag Zuschüsse für Maßnahmen der politischen Jugendbildung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigt sind die Steinburger Kreisverbände dieser Jugendorganisationen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr bestehen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind deren Zusammenschlüsse.

3. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 15. März eines jeden Jahres beim Amt für Jugend, Familie und Sport des Kreises Steinburg zu stellen. Im Antrag ist die Zahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres zum Stichtag 31.12. des Vorjahres (siehe § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien) anzugeben.

Zuschüsse in den Folgejahren werden nur ausgezahlt, wenn die Antragsteller Verwendungsnachweise für gewährte Zuschüsse vorgelegt haben, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse ausweisen. Nicht sachgerecht verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

## **§ 2 Förderzweck, förderungsfähige Kosten**

1. Gefördert werden öffentliche Bildungsmaßnahmen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige), die insbesondere

- das Verständnis für politische Entscheidungsprozesse in Deutschland und Europa fördern;
- sich mit aktuellen Themen der politischen Auseinandersetzung befassen;
- sich mit dem politischen Radikalismus in Vergangenheit und Gegenwart beschäftigen;
- der Ausbildung des politischen Problembewusstseins und der politischen Urteilsfähigkeit dienen;
- das Verantwortungsbewusstsein für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung wecken und zur Beteiligung anregen.

2. Der Kreis gewährt Zuschüsse zu diesen Maßnahmen, sofern die antragstellende Jugendorganisation mindestens Mitveranstalter war.

3. Förderungsfähig sind notwendige Kosten, die für die Bildungsmaßnahmen angefallen sind.

Hierzu zählen Kosten

- der Vorbereitung,
- für Referent/innen,
- für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer/innen,
- für Sachmittel,
- für Veröffentlichungen über diese Veranstaltungen.

4. Nicht gefördert werden die allgemeinen Kosten der Jugendorganisation (z. B. Vorstandssitzungen, Bürokosten, Wahlwerbung).

### **§ 3 Umfang und Verfahren der Förderung**

1. Die für die politische Jugendbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden als Vorschuss auf die antragstellenden Jugendorganisationen verteilt.

2. Jeder förderungsfähige Antragsteller erhält bis zum 10.04. eines Jahres dabei einen Grundbetrag in Höhe von 250 €. Bei Antragsstellung durch Zusammenschlüsse wird der Grundbetrag je förderungsfähigem Mitglied gewährt.  
Die verbleibenden Mittel werden gemäß der Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 35. Lebensjahr (Stichtag ist hierfür der 31. Dez. d. Vorj.) verteilt.

3. Bis zum 15. März des folgenden Jahres ist ein Verwendungsnachweis für diese Zuschüsse abzugeben.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der durchgeführten Veranstaltungen und deren Finanzierung.

4. Der Kreis gewährt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 80 % der für die politische Bildung anerkannten Kosten.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Sie finden auch schon Anwendung, auf die im Haushaltsjahr 2001 ausgezahlten Vorauszahlungen (§ 3 Abs. 1 dieser Richtlinien).  
Die bisherigen Bewilligungsgrundlagen (KA-Beschluss 243/1992) treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Itzehoe, den 31.01.2002

Dr. Rocke  
Landrat